Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Dornberg

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. II / Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße"

Teil B

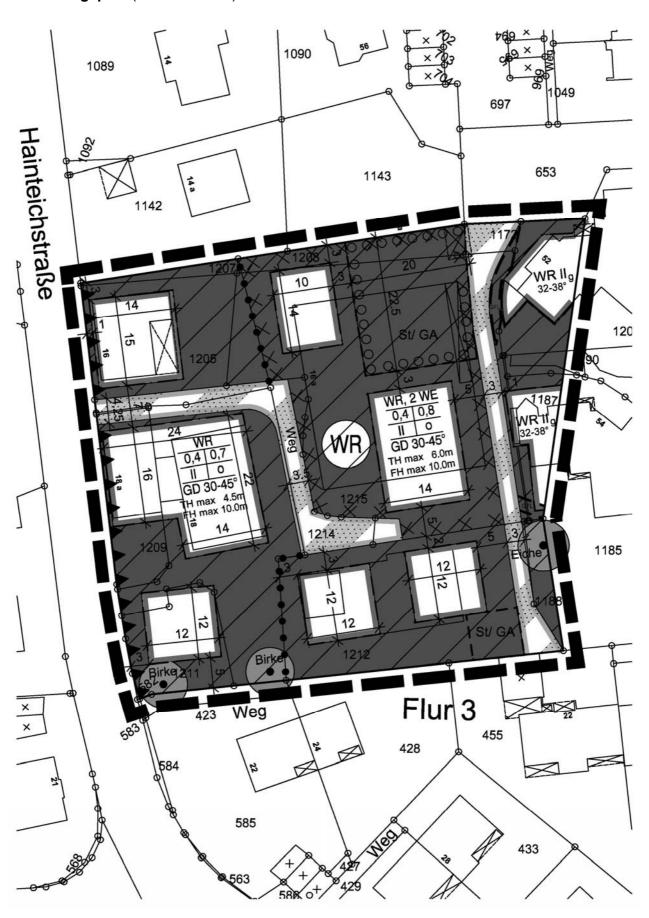
Nutzungsplan und Gestaltungsplan Textliche Festsetzungen Begründung

-Satzung-

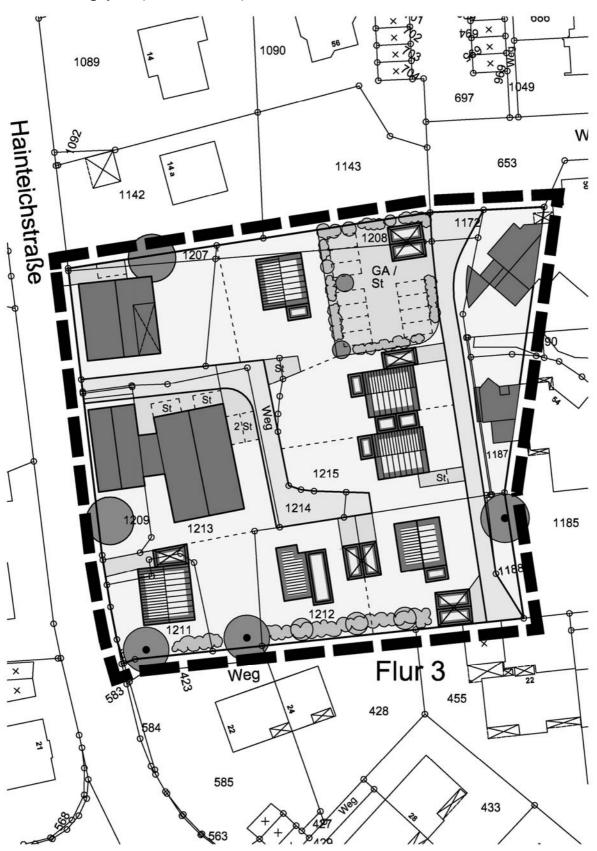


<u>Inhaltsangabe</u>

		Seite		
Teil	В			
Bebauungsplan Nr. II/ Ba 6 "Hainteichstraße / Menzelstraße" -Satzung 37-61				
Nutz Ges	39 40			
Anga Text Sons	41 42-48 49 50			
Beg	ründung zum Bebauungsplan- <u>Satzung</u>	51-61		
1.	Allgemeines / Verfahren	51		
2.	Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes Bestandsplan	51-52 53		
3.	Planungsvorgaben, bisherige Flächenausweisungen	54		
4. 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7	Planungsgrundsätze und Abwägung Belange des Wohnens, der Wirtschaft und des Gemeinbedarfs Belange des Verkehrs Belange der Ver- und Entsorgung Belange des Orts- und Landschaftsbildes Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Belange des Umweltschutzes Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Kompensationsmaßnahmen Belange von Freizeit und Erholung	54 54-55 55-56 56-57 57 57 57-59 60		
5.	Bodenordnung	61		
6.	Erschließungsanlagen	61		
7.	Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten	61		
8.	Kostenschätzung	61		
9	Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan	61		



Bebauungsplan – Satzung -Gestaltungsplan (unmaßstäblich)



Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479);

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW S. 644);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

	Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise			
0	Abgrenzungen			
	0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB			
• • • •	O.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO) - soweit sich dies nicht durch andere Zeichen, Raster und dergleichen eindeutig ergibt -			
1	Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB			
WR	Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO			
2	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB			
0,4	2.1 <u>Grundflächenzahl (GRZ)</u> gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO zulässige Grundflächenzahl, z. B. max. 0,4			
(0,8)	2.2 <u>Geschossflächenzahl (GFZ)</u> gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO zulässige Geschossflächenzahl, z. B. max. 0,8			
	2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO			
II	zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze			

	2.4	Höhe baulicher Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO		
TH max. 6,00 m		Es ist eine Traufhöhe (TH) von z. B. max. 6,00 m zulässig.		
FH max.10,00m		Es ist eine Firsthöhe (FH) von z. B. max. 10,00 m zulässig.		
		Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:		
		 Obere Bezugspunkte: Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern ist der obere Bezugspunkt für die <u>Traufhöhe</u> der Schnittpunkt der Fassadenaußenflächen mit der Oberkante der Dachhaut. Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern ist der obere Bezugspunkt für die <u>Firsthöhe</u> der oberster Abschluss der Dachhaut. 		
		Unterer Bezugspunkt: Als unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der zur Erschließung erforderlichen nächstgelegenen fertig gestellten öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der fertig gestellten privaten Verkehrsfläche (Zweckbestimmung "Anliegerweg") maßgebend. Bei geneigter Verkehrsfläche ist die im Mittel gemessene Höhe bezogen auf die jeweilige Fassadenlänge maßgebend.		
3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücks- flächen gemäß § 9 (1) 2 BauGB			
	3.1	Bauweise gemäß § 22 BauNVO		
0		offene Bauweise		
g		geschlossene Bauweise		
	3.2	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO Baugrenze		

4	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden aus besonderen städtebaulichen Gründen gemäß § 9 (1) 6 BauGB			
max. 2 WE	Es sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaus) höchstens zwei Wohneinheiten (WE) zulässig.			
5	Flächen für erforderliche Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB			
	Stellplätze, Carports und Garagen gemäß §§ 12 und 21a BauNVO			
	Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.			
	Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Carports zulässig, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper oder entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden und die rückwärtige Baugrenze, bezogen auf die jeweilig zugehörige Erschließungsfläche, nicht überschreiten.			
	Hinweis:			
	Die zugehörige Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist dem Gestaltungsplan zu entnehmen.			
	Vor Garagen ist zu den für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten.			
	Es wird <u>empfohlen</u> , für Nebenanlagen wie Garagen und Carports eine Fassaden- und Dachbegrünung vorzunehmen.			
	<u>Hinweis:</u> Festsetzungen zu Stellplätzen, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen auf <u>Vorgartenflächen</u> siehe Ziffer 10.1			
[]	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen gemäß §§ 12 und 21a BauNVO			
[]	Zweckbestimmung:			
	Sammelstellplatzanlage			
ST /GA	Innerhalb der mit 'ST/GA' gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze, Garagen und Carports zulässig.			

6	Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB		
	6.1 <u>Straßenbegrenzungslinie</u>		
AW	6.2 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (privat) Hinweis: Der Ausbaustandard der privaten Verkehrsflächen ist mit dem zuständigen Fachamt abzustimmen. Die künftigen Baugrundstücke im nördlichen und südlichen Planbereich sind ausschließlich über die Hainteichstr. zu erschließen (s. Gestaltungsplan). Zweckbestimmung: Anliegerweg		
	Hinweis: Festsetzungen zu Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten in den privaten Verkehrsflächen s. Ziffer 7.1		
7	Flächen für die Versorgung, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 12, 13 und 21 BauGB		
GFL	7.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger Die privaten Verkehrsflächen -Anliegerwege- (Ziffer 6.2) sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.		
8	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB		
	8.1 Flächen für die Anpflanzung einer Hecke gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Auf der entsprechend gekennzeichneten privaten Fläche ist eine einreihige Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenze zur Abschirmung der Sammelstellplatzanlage aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Die optische Wirkung einer Hecke ist zu erhalten.		

\odot	8.2	Zu erhaltende Bäume gemäß § 9 (1) 25 b BauGB	
9	Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen bzw. Schutzflächen und ihre Nutzungen; die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zutreffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gemäß § 9 (1) 10 und 24 BauGB		
	9.1	Schutz von unterirdischen Leitungen	
		Bei geplanten Anpflanzungen sind in einer Breite von 2,50 m beiderseits der Kanaltrassen und Versorgungsleitungen keine tief wurzelnden Bäume oder Sträucher vorzusehen.	
	9.2	<u>Verkehrslärm</u>	
		Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesim- missionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB	
		Die zulässigen Gebäude der ersten Baureihe entlang der Hainteichstraße sind bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten und Nutzungsänderungen im Bestand durch <u>passive Lärmschutzmaßnahmen</u> (schallgedämmte Außenwände, Dächer und Fenster) vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB (A) und in den Schlafräumen nachts 30 dB (A) bei geschlossenen Türen und Fenstern nicht überschritten werden.	
		Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.	
		Die Wohnungsgrundrisse dieser Gebäude sind so auszurichten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden.	

10	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW		
	10.1	Gestaltung der Vorgärten	
		Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie (öffentliche und private Verkehrsflächen) und vorderer Baugrenze bezogen auf die jeweilige Erschließungsanlage sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.	
		Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleibt eine maximal 4,00 m breite Grundstücksfläche als Zuwegung bzw. Vorplatz vor Carports oder Garagen.	
		Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Befestigung der Vorgartenfläche für notwendige Zufahrten (z. B. zu Doppelgaragen) und nicht überdachte Stellplätze zugelassen werden, wenn andere Grundstücksflächen hierfür ungeeignet sind. Insgesamt darf nicht mehr als 40% der Vorgartenfläche befestigt werden. Die Grundzüge der Planung hinsichtlich des Erschließungskonzeptes dürfen hierdurch nicht berührt werden.	
		<u>Hinweis:</u> Festsetzungen zu Stellplätzen, Carports und Garagen siehe Ziffer 5.	
	10.2	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (-Dächer-)	
GD	10.2.1	Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung	
30°-45°		Für die Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Neigung von z. B. 30°-45° zulässig.	
		Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile z.B. Anbauten, Dachaufbauten sowie für Garagen, Carports und Nebenanlagen. Diese sind auch mit anderer Dachneigung und mit Flachdach zulässig.	
		Doppelhäuser sind hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten bzw. aufeinander abzustimmen.	
		Gemeinschaftsgaragen / -Carports sind hinsichtlich der Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.	
		Für die Dachflächen sind Dacheindeckungen mit matter Oberfläche und Dacheingrünungen zulässig.	
		Solaranlagen sind bei gleicher Dachneigung auf den gesamten geeigneten Dachflächen zulässig.	
		Bei Änderungen an vorhandenen Gebäuden (Um- und Anbauten) sind zu Angleichung an den Bestand andere Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen zulässig.	

10.2.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der Trauflänge der zugehörigen Dachflächen nicht überschreiten. Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Sie sind aus der Fassadengliederung der darunter befindlichen Geschosse abzuleiten.

Vom Ortgang sowie zwischen zwei Gauben ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Vom First ist ein Abstand von mindestens 0,75 m parallel zum Sparren in Richtung Traufe einzuhalten.

10.3 <u>Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (-Wände-)</u>

10.3.1 Sockel

Sockel sind bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m zulässig.

Die Höhe ist zu messen von der Oberkante der zur jeweiligen Erschließung erforderlichen nächstgelegenen Verkehrsfläche (öffentlich oder privat) im fertig gestellten Zustand bis zur Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens.

Bei geneigter Verkehrsfläche ist die im Mittel gemessene Höhe bezogen auf die jeweilige Fassadenlänge maßgebend.

Bei Änderungen an vorhandenen Gebäuden (Um- und Anbauten) sind zur Angleichung an den Bestand abweichende Sockelhöhen zulässig.

10.3.2 Farbgebung und Material

Wände von Doppelhäusern sowie Gemeinschaftsgaragen/-Carports sind in Farbgebung und Material einheitlich zu gestalten bzw. aufeinander abzustimmen.

Außenwände mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kollektorflächen für solaren Energiegewinn.

11	Sonstige Hinweise			
	11.1	Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetztes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.		
	11.2	Boden- und Grundwasserschutz: Auf die gesetzlichen Regelungen und DIN-Vorschriften zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen. Es dürfen keine Drainagen zur permanenten Absenkung des Grundwassers errichtet werden.		
× × × × × × × × × × × × × × × × × × ×	11.3	Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen: Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Gemäß § 9 (5) 3 BauGB		
	11.4	Kampfmittelüberprüfung Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.		

	Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
	Nutzungs- und Gestaltungsplan
16	vorhandenes, eingemessenes Gebäude mit Hausnummer
676	vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
	<u>Gestaltungsplan</u>
	Vorschlag für künftige Grundstücksgrenzen
	Vorschlag für neues Gebäude mit geneigtem Dach
	Vorschlag für eine Garage / Carport
st st st	Vorschlag für Stellplätze
	Private Verkehrsfläche
	Private Grundstücksflächen
	Eingrünungsvorschlag: z.B. Hecke / Gehölz

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße"

für den Bereich des ehemaligen Gewerbehofes Hainteichstraße 18 -Stadtbezirk Dornberg-

Verfahrensstand: Satzung

1. Allgemeines / Verfahren

Die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes zu schaffen.

Gemäß der Beschlussfassung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 21.08.2007 und der Bezirksvertretung Dornberg vom 09.08.2007 wird der Bebauungsplan Nr. II/ Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" für den Bereich des ehemaligen Gewerbehofes Hainteichstraße 18 gemäß § 2 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB neu aufgestellt, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Nach entsprechender Beschlussfassung im Oktober 2007 wurde anschließend die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf der Grundlage eines Vorentwurfes durchgeführt.

Nach Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" erarbeitet

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2008, nach vorheriger Beschlussfassung der BV Dornberg am 04.09.2008, den <u>Entwurfsbeschluss</u> für den Bebauungsplan Nr. II/Ba 6 "Hainteichstr./Menzelstr." gefasst und dessen Offenlegung beschlossen. Diese erfolgte vom 17.10.2008-18.11.2008.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte vom 07.10.2008-18.11.2008. In diesem Rahmen wurden von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben.

2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes und der näheren Umgebung

Das ca. 0,54 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Babenhausen östlich der Hainteichstraße und südwestlich der Menzelstraße und betrifft die Flächen des ehemaligen Gewerbehofes Hainteichstaße 18.

Der 1- bis 2-geschossige Gebäudebestand an der Hainteichstraße gehört zu einer ehemaligen Hofanlage, die über einen langen Zeitraum auch gewerblich genutzt wurde. Nach Aufgabe der letzten gewerblichen Nutzung im Mai 2007 befinden sich hier heute neben einem Architekturbüro im Hauptgebäude Nr. 18 nur noch Wohnnutzungen.

Die Umgebungsbebauung im Bereich der Hainteichstraße ist geprägt durch eine kleinteilige, 1- und 2-geschossige Wohnhausbebauung in Form von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern auf relativ großen Grundstücksflächen. Südlich des Plangebietes sind vorwiegend zweigeschossige Reihenhäuser vorhanden.

Die Dachlandschaft in diesem Bereich ist überwiegend durch Satteldächer mit unterschiedlichen Dachneigungen gekennzeichnet, wobei die meisten Gebäude eine geringe Dachneigung von ca. 25° - 30° aufweisen. Das Haupthaus im Plangebiet und nördlich gelegene Gebäude haben steilere Dächer.

Im rückwärtigen, östlichen Grundstücksbereich des ehemaligen Gewerbehofes befindet sich eine ca. 1.000 qm große, eingeschossige Halle, die durch eine Zimmerei genutzt wurde. Ein Großteil des Geländes ist befestigt. Kleinere Flächen im Plangebiet werden gärtnerisch genutzt.

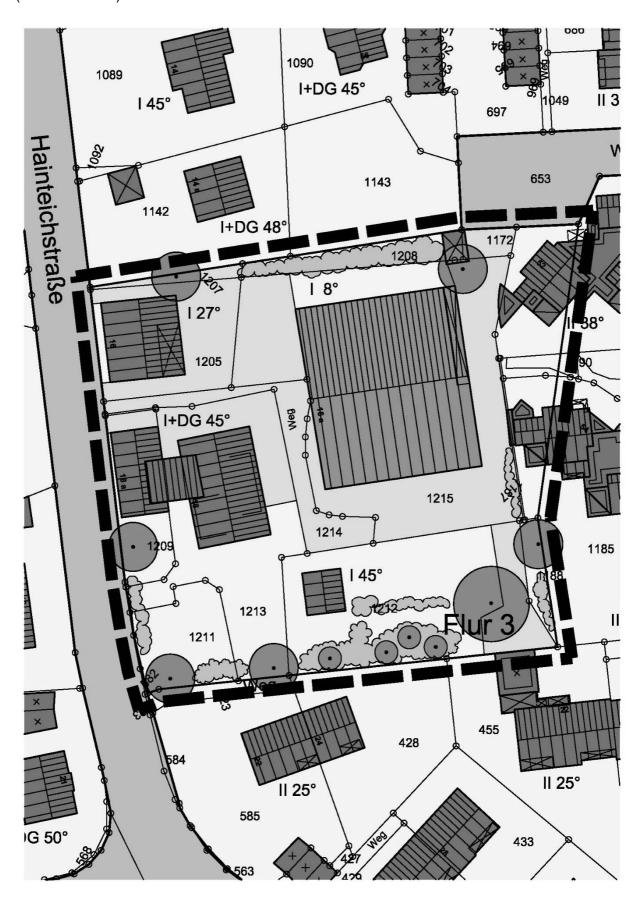
Hier besteht eine relativ verdichtete Umgebungsbebauung, überwiegend in Form von 2-geschossigen Hausgruppen mit Satteldächern und Dachneigungen von ca. 30° - 40°, die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. II/Ba 2.1 "Gellershagen" errichtet wurde.

Neben der Erschließung des Geländes über die Hainteichstraße besteht eine private Zuwegung östlich der Halle, die vom Wendeplatz der Menzelstraße nach Süden abzweigt und in deren Verlauf verschiedene Stellplätze für die Wohnnutzungen der benachbarten Gebäude Menzelstraße 48 - 54c überwiegend per Baulast gesichert sind.

Eine geordnete verkehrliche Erschließung mit einer deutlichen Kennzeichnung und Zuordnung von Fahrbahn bzw. Stellplätzen ist jedoch in der Örtlichkeit nicht erkennbar.

Besonders schützenswerte Vegetation wie z. B. wertvoller Baumbestand o. ä. ist im Plangebiet kaum vorhanden.

Bestandsplan (unmaßstäblich)



3. Planungsvorgaben, bisherige Flächenausweisungen

Der wirksame *Flächennutzungsplan* der Stadt Bielefeld stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der seit 1972 *rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. II/Ba 2.1 "Gellershagen"* in der Fassung der 2. Änderung vom 27.09.1982 setzt für das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen Reine Wohngebiete fest.

Durch die Anordnung der überbaubaren Flächen wird vom vorhandenen Gebäudekomplex nur das Hauptgebäude mit eventuellen Erweiterungsmöglichkeiten durch die Festsetzung eines größeren Baufensters gesichert. Hier ist eine maximal 2-geschossige Bebauung in offener Bauweise und einer Dachneigung von 32° - 38°zulässig. Im nördlichen Planbereich sind zwei kleine Baufenster für die Errichtung von 1-geschossigen Gebäuden in offener Bauweise mit einer Dachneigung von 48° - 52° ausgewiesen.

Die Planung berücksichtigt weder den Gebäudebestand an der Hainteichstraße noch die tatsächlichen Grundstücksgegebenheiten. Somit genießt die vorhandene Bebauung überwiegend nur Bestandsschutz.

Im Zusammenhang mit den gewerblichen Nutzungen enthält der o. g. Bebauungsplan einschränkende textliche Festsetzungen zur Weiterentwicklung des Reinen Wohngebietes.

Die Erschließung wird über die Hainteichstraße und über einen kurzen, vom Wendeplatz der Menzelstraße abzweigenden privaten Stichweg mit angegliederten Stellplätzen gesichert.

4. Planungsgrundsätze und Abwägung

Nachdem die gewerblichen Nutzungen im Planbereich inzwischen aufgegeben wurden, sollen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung geschaffen werden.

Städtebauliches Ziel ist es, unter Berücksichtigung des markanten Gebäudeensembles Hainteichstraße 16, 18 und 18a und der das Gebiet prägenden Umgebungsbebauung eine angemessene bauliche Weiterentwicklung und Verdichtung des vorhandenen Reinen Wohngebietes zu ermöglichen. Die Art der baulichen Nutzung wird durch die Neuaufstellung somit nicht berührt.

In diesem Zusammenhang sollen auch bisherige Defizite hinsichtlich der verkehrlichen Situation (Fahrerschließung / Stellplatzanordnung) planungsrechtlich gewürdigt werden.

4.1 Belange des Wohnens, der Wirtschaft und des Gemeinbedarfes

Das Plangebiet wird auch weiterhin aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur als Reines Wohngebiet ausgewiesen, um eine angemessene Weiterentwicklung des Wohnquartiers zu ermöglichen.

Hierbei wird der den westlichen Planbereich prägende Gebäudebestand durch die Festsetzung einer maximal 2-geschossigen Bebauung in offener Bauweise gesichert. Durch die Höhenbegrenzung der Trauf- und Firsthöhen (4,50 m / 10,00 m) und die Festsetzung von geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 30° - 45° soll die Höhenentwicklung und das Erscheinungsbild des Umfeldes berücksichtigt werden. Die Grundstückssituation ermöglicht südlich des Gebäudes Hainteichstraße 18a ein zusätzliches Baufenster für eine entsprechend kleinteilige Einzelhausbebauung.

Im rückwärtig zur Hainteichstraße gelegenen östlichen Planbereich wird ebenfalls eine maximal 2-geschossige Bebauung in offener Bauweise zugelassen, die jedoch im Hinblick auf die relativ verdichtete Nachbarbebauung (überwiegend 2-geschossige Reihenhäuser/Hausgruppen) auch eine "echte" Zweigeschossigkeit mit maximaler Traufhöhe von 6,00 m und einer Firsthöhe bis zu 10,00 m ermöglicht. Es sind für die Hauptgebäude geneigte Dächer mit Dachneigungen von 30° - 45° ausgewiesen, um der vielfältigen Dachlandschaft der Umgebungsbebauung Rechnung zu tragen.

Nach den Festsetzungen können im Plangebiet 1- und 2-geschossige Gebäude in Form von freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern entstehen.

Zur Steuerung der Bebauungsdichte ist im rückwärtigen, östlichen Plangebiet die Zahl der zulässigen Wohneinheiten (WE) je Gebäude auf maximal 2 WE begrenzt. Hierdurch kann eine "Kleinteiligkeit" planungsrechtlich gesichert werden, die aufgrund der relativ engen Bebauungsstrukturen in diesem Umfeld für erforderlich gehalten wird.

Insgesamt könnten durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ca. 8 neue Wohneinheiten geschaffen werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur sind gut erreichbare Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden.

4.2 Belange des Verkehrs

Motorisierter Individualverkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die verkehrsgerecht ausgebauten öffentlichen Verkehrsflächen "Hainteichstraße" und "Menzelstraße".

Die innere Erschließung des Plangebietes soll über private Verkehrsflächen sichergestellt werden.

Die künftigen Baugrundstücke im nördlichen und südlichen Planbereich sollen über eine private Wegeführung an die Hainteichstraße angebunden werden. Da bereits die ehemaligen gewerblichen Nutzungen hierüber erschlossen wurden und das mit der Planung zu erwartende Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Verkehrsbelastung deutlich reduziert wird, bietet ein entsprechend ausgebauter Anliegerweg mit Ausbauquerschnitten von ca. 3,5 m – 4,25 m eine geeignete Erschließungsmöglichkeit.

Im östlichen Planbereich wird bereits eine private Grundstücksfläche zu Erschließungszwecken der vorhandenen östlich und südlich angrenzenden Baugrundstücke genutzt. Ein verkehrsgerechter Ausbau ist aber insbesondere wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht umgesetzt worden. Aufgrund bestehender Wegerechte und überwiegend per Baulast gesicherten Stellplatzanordnungen ist eine private Verkehrsfläche hier weiterhin erforderlich.

Durch die vorgesehene Stellplatzkonzentration in unmittelbarer Nähe des Wendeplatzes der Menzelstraße als "Sammelstellplatzanlage" kann das Verkehrsaufkommen im Verlauf des östlichen Privatweges gegenüber der aktuellen Situation (Rechtsansprüche durch Baulasten) deutlich reduziert werden (s. auch "Ruhender Verkehr"). Die Ausweisung einer ca. 3,0 m breiten privaten Verkehrsfläche mit Anbindung an den Wendeplatz der Menzelstraße ist somit städtebaulich und verkehrsplanerisch vertretbar.

Da die Bebauungsmöglichkeiten im östlichen Planbereich nach den beabsichtigten Festsetzungen sehr begrenzt sind (ca. 2 WE), ist die Erschließung dieser Häuser über die Menzelstraße und die hiervon abzweigende private Verkehrsfläche vorgesehen.

Die Müllbehälter müssen an den Abfuhrtagen an die öffentliche Verkehrsfläche / den Wendeplatz gebracht werden, da die Müllabfuhr nicht in diese Privatwege fährt.

Insgesamt kann durch die Ausweisung der beiden privaten Verkehrsflächen die Verkehrsbelastung für alle Anlieger des Plangebietes unter Würdigung bisheriger Erschließungserfordernisse und Gegebenheiten gerecht verteilt werden.

Ruhender Verkehr

Der Stellplatzbedarf soll durch Garagen, Carports und Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken bzw. auf besonders für diese Nutzung ausgewiesenen Flächen gedeckt werden.

Bereits heute sind für die östlich gelegenen Wohnnutzungen Menzelstraße 48 - 54c insgesamt 16 Stellplätze und verschiedene Wegerechte im Bereich der bestehenden privaten Zuwegung, östlich der Gewerbehalle gesichert (Baulasten). Eine klare Gliederung und Zuordnung bzw. ein geordneter Ausbau ist jedoch in der Örtlichkeit nicht erkennbar.

Es ist daher städtebaulich sinnvoll, im Zusammenhang mit einer Neubebauung im Plangebiet die Stellplatzsituation insgesamt neu zu ordnen und zu bündeln.

Im Bebauungsplan II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" ist daher im nordöstlichen Planbereich, in unmittelbarer Nähe des Wendeplatzes der Menzelstraße eine Fläche für die Errichtung von Stellplätzen und Garagen (Sammelstellplatzanlage) festgesetzt. Dieser Bereich wird über den Privatweg angefahren und bietet die Möglichkeit, hier einen Großteil der bereits für die Häuser Menzelstraße 48-54c gesicherten Stellplätze mit einem angemessenen Ausbaustand zu konzentrieren. Dies trägt zu einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation, insbesondere der Ruhezonen bei. Eine weitere kleine Fläche für Stellplatznutzungen ist im südöstlichen Planbereich festgesetzt. Hier sind 2-3 Stellplätze möglich, die z. B. der gegenüberliegenden Wohnhausbebauung (Menzelstr. 54b, c) zugeordnet werden könnten.

Im Übrigen sind Stellplätze, Garagen und Carports in den überbaubaren Flächen und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf nicht überbaubaren Flächen in Abhängigkeit der jeweiligen Erschließungssituation zulässig.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet verfügt über gute Anbindungsmöglichkeiten an das öffentliche Personennahverkehrsnetz. In ca. 300 m Entfernung befindet sich die Haltestelle "Hainteich" der Linien 57, 58 (Lohmannshof –Großdornberg – Babenhausen / Schröttinghausen – Babenhausen Süd) mit Stadtbahnanschluss an die Linien 3 und 4. Zusätzlich verkehren die Linie 59 (Melle – Neunkirchen – Babenhausen Süd – Bielefeld Hbf) sowie einzelne Schulbuslinien. Südöstlich des Plangebietes erreicht man nach ca. 450 m die Haltestelle "Stennerstraße" der Linie 31 (Deciusstraße - Schildesche – Babenhausen Süd – Universität).

Die Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 3 "Babenhausen Süd" und die NachtBushaltestelle "Hainteichstraße" der Linie N2 liegen dagegen nicht mehr im fußläufigen Einzugsbereich.

Fuß- und Radverkehr

Das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz gewährleistet gute Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen den einzelnen Wohnquartieren und zur freien Landschaft. Innerhalb des Plangebietes ist eine zusätzliche Sicherung entsprechender Wegeverbindungen nicht erforderlich.

4.3 Belange der Ver- und Entsorgung

Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Elektrizität soll durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden.

Entwässerung

Das Plangebiet wird in <u>Trennkanalisation</u> erschlossen. Die öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanäle befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. II/Ba 6 in der Hainteichstraße und der Menzelstraße. Bereits bestehende Bebauungen im rückwärtigen Bereich der Menzelstraße sind über private Schmutz- und Regenwasserkanäle an das öffentliche Leitungsnetz angebunden.

<u>Schmutzwasser</u>

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der genehmigten Kanalnetzplanung "Schildesche / Gellershagen". Das Schmutzwasser soll über private Kanäle in privaten Flächen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der umliegenden öffentlichen Straßen geleitet werden. Im weiteren Verlauf wird es der Kläranlage Brake zugeleitet.

Regenwasser

Da die Grundstücke bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, kommen die Forderungen nach § 51 a LWG nicht zum Tragen (Versickerung / Einleitung in ortsnahes Gewässer). Eine Rückhaltung ist nicht erforderlich. Im Übrigen sind die Untergrundverhältnisse im Plangebiet für eine Versickerung nicht geeignet. Ein konventioneller Anschluss der geplanten Bebauung und der privaten Verkehrsflächen über private Regenwasserkanäle in privaten Flächen an die vorhandene, öffentliche Regenwasserkanalisation ist daher möglich. Allerdings kommt aus hydraulischen Gründen als Anschlusspunkt nur die Hainteichstraße in Frage.

Das Niederschlagswasser der vorhandenen Bebauung wird über die in den umliegenden Straßen befindlichen Regenwasserkanäle ortsnah in Gewässer eingeleitet. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der Einleitungsstelle E 3/44. Eine Einleitungserlaubnis in den Babenhauser Bach besteht bis zum 31.12.2015.

Das Niederschlagswasser der bestehenden Bebauung Menzelstraße 54-54c wird über einen privaten Teich gesammelt und auf dem Grundstück versickert. Eine wasserrechtliche Erlaubnis diesbezüglich liegt noch nicht vor. Der Teich hat einen Notüberlauf mit privatem Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal in der Menzelstraße.

Die Entwässerung des gesamten Plangebietes ist über <u>private Kanäle</u> (Schmutz- und Regenwasser) sicherzustellen. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind daher die zur Erschließung der künftigen Baugrundstücke erforderlichen privaten Verkehrsflächen (Anliegerwege) mit Geh-, Fahrund Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die Ausweisungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen tragen dazu bei, dass sich die Neubebauung in die Umgebungsbebauung möglichst harmonisch einfügt. Dabei wird insbesondere durch gestalterisch relevante Festsetzungen (wie z.B. Dachform und Dachneigung, Gebäudehöhen) dem Gebietscharakter Rechnung getragen. Da die Umgebungsbebauung in ihrer Gestaltung recht unterschiedlich ist, soll für das Plangebiet eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden.

Aus diesem Grund werden hier geneigte Dächer mit Dachneigungen von 30° - 45° zugelassen. Eine kleinteilige Bebauungsstruktur wird durch die Anordnung der "Baufenster" aber auch durch einschränkende Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudehöhen und der Zahl der Wohneinheiten (max. 2 WE/Gebäude) gewährleistet.

4.5 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler oder Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Vorsorglich wird jedoch auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen.

4.6 Belange des Umweltschutzes

Belange des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes

Von der Planung ist ausschließlich bereits baulich genutzte Fläche bzw. in einem Bebauungsplan bereits rechtsverbindlich zu Bauzwecken festgesetzte Fläche betroffen.

Innerhalb des Plangebietes bzw. in einem Abstand von 100 m zum Plangebiet sind derzeit keine Altdeponien bekannt.

Aufgrund der auf dem Gelände langjährig ausgeübten gewerblichen Nutzung (Tischlerei und Zimmerei) ist der Bereich der ehemaligen Gewerbehalle Hainteichstraße 16a aber wegen der zu unterstellenden Produktionsabläufe gemäß des Branchenkatalogs zur historischen Erhebung von Altstandorten, Institut für Umweltschutz der Universität Dortmund, 1989, als altlastenrelevant einzustufen. Erste Begehungen und Untersuchungen haben den Altlastenverdacht bestätigt (Schadstoffbelastungen in Teilen der Betonsohle und Asbestbelastungen des Hallendaches).

Im Bebauungsplan (Nutzungsplan) ist der Grundstücksbereich gekennzeichnet, der aufgrund des heutigen Hallenstandortes altlastenrelevant ist.

Vor Umsetzung der neuen Planungsziele in diesem Bereich (Errichtung von Wohnhäusern) ist der Abbruch / Rückbau der ehemaligen Gewerbehalle Hainteichstraße 16a erforderlich. Eine Abbruchgenehmigung wurde nach Beteiligung des Umweltamtes zwischenzeitlich erteilt. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Auflagen hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, der Arbeitsabläufe, der Dokumentation und der Überwachung formuliert.

Eine ordnungsgemäße Altlastensanierung in diesem Bereich wird somit in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt im Rahmen der Abbrucharbeiten durchgeführt werden.

Der Nachweis der Schadstofffreiheit des Geländes ist <u>nach dem Rückbau/Abbruch</u> der Halle und nach einer entsprechenden Sanierung zu erbringen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Genehmigung von Wohnbaunutzungen in diesem Grundstücksbereich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass nach Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen eine Wohnbaunutzung gemäß den beabsichtigten Planungszielen vertretbar und umsetzbar ist. Negative Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind nicht zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Das Plangebiet erfüllt zudem die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB ist daher nicht notwendig.

Stadtklima und Luftreinhaltung

Stadtklima

Mit der geplanten Bebauung werden sich die Bedingungen innerhalb des bestehenden Stadtrand-Klimatopes zwischen Hainteichstraße und Menzelstraße nicht wesentlich verändern. Darüber hinaus werden weder hochklimaempfindliche Flächen noch bedeutsame stadtklimatische Effekte beeinträchtigt.

Zur Verbesserung des Mikroklimas enthalten die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5 eine Empfehlung zur Fassaden- und Dachbegrünung von Nebenanlagen.

Luftreinhaltung

Es befinden sich keine emittierenden Betriebe in relevanter Entfernung zum Plangebiet. Der Verkehr im Umfeld ist so gering, dass im Bereich der geplanten Bebauung die Werte der 22. BlmSchV eingehalten werden.

Mit einer erhebliche Erhöhung der Luftbelastung durch wohngebietsbezogenen Verkehr ist nicht zu rechnen, da dieser den bisherigen gewerbebezogenen Verkehr ersetzt. Die Grenzwerteinhaltung nach 22. BImSchV ist weiterhin sichergestellt.

Energieeffizienz

Eine ausreichende Besonnung nach DIN 5034-1 "Tageslicht in Innenräumen" ist nach der Planung möglich. Eine Optimierung kann durch die individuelle Grundrissgestaltung und durch die Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Flächen erfolgen. Da im Bebauungsplan-Entwurf die Stellung der Gebäude / Hauptfirstrichtung nicht festgesetzt ist, bestehen hier verschiedene Optimierungsmöglichkeiten.

Lärm

Die Wohnquartiere im Umfeld des Plangebietes werden über die Hainteichstraße und Menzelstraße erschlossen. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden in erster Linie durch Anliegerverkehre genutzt.

Die Hainteichstraße hat als Verbindung zwischen Babenhauser Straße und Voltmannstraße teilweise auch eine darüber hinausgehende Bedeutung im städtischen Verkehrsnetz.

Auf der Grundlage vorliegender Verkehrsbelastungszahlen ist It. überschlägiger Ermittlung entlang der bestehenden 1. westlichen Baureihe an der Hainteichstraße von Immissionspegeln mit rd. 66/61 dB(A) tags/nachts auszugehen. Rückwärtig ist in einer Distanz von rd. 20 m zur v. g. Straße unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung einer vorgelagerten Bebauung von Immissionspegeln ≤55/48 dB(A) tags/nachts zu rechnen.

Die Orientierungswerte für WR 50/40 dB(A) tags/nachts sowie die Schwelle der potentiellen Gesundheitsgefährdung ≥ 65 dB(A) tags nach DIN 18005 werden entlang der 1. Baureihe an der Hainteichstraße überschritten. Das Lärmbelastungsniveau ist hier mehr als mischgebietstypisch und umwelterheblich. Somit sind geeignete Festsetzungen zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse zu treffen.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand, Wall) kommen aus stadtplanerischer Sicht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des bestehenden Wohngebietes nicht in Frage.

Die von der Neuaufstellung betroffenen Grundstücksflächen berühren ausschließlich Flächen, die bereits nach dem bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. II/Ba 2.1 für eine Wohnbaunutzung (WR) vorgesehen sind. Der Gebietscharakter entspricht nach der Aufgabe der auf dem Gelände ehemals vorhandenen gewerblichen Nutzung dem eines Reinen Wohngebietes. Durch die Neuaufstellung soll die Art der baulichen Nutzung nicht verändert, sondern eine nach heutigen Erkenntnissen angemessene bauliche Weiterentwicklung des bestehenden Reinen Wohngebietes gesichert werden.

Die Bebauungsstruktur in Form von überwiegend freistehenden Einzelhäusern mit kurzen Vorgärten entlang der Hainteichstraße ist prägend und soll auch künftig beibehalten werden. Der Altbestand Hainteichstraße 16 und 18a grenzt sogar nahezu unmittelbar an diese Straße. Dieser Bestand wird künftig über den Bestandsschutz hinaus planungsrechtlich durch Festsetzungen gesichert, zumal die ehemalige Hofstelle das Erscheinungsbild in diesem Straßenraum deutlich mitbestimmt

Südlich der Gebäude 18/18a stellt eine bislang nicht bebaute Grundstücksteilfläche eine "Baulücke" in diesem Siedlungszusammenhang dar. Aus stadtplanerischer Sicht ist es sinnvoll, hier zur "Abrundung" eine entsprechend kleinteilige, freistehende Wohnhausbebauung zuzulassen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Hinblick auf v. g. Planungsziele ausgewiesen. Ein deutliches Zurücksetzen dieser möglichen Bebauung von der Straße wird aufgrund der bestehenden Gebäudestellungen als "straßenbegleitende" Bebauung nicht gesehen. Außerdem bietet die vorgesehene Anordnung die Möglichkeit, attraktive Gartenbereiche mit entsprechenden Ruhezonen –sowohl für den Altbestand Nr. 18 als auch für die neuen Wohnbaunutzungen- vorzuhalten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind daher im Bereich der 1. Baureihe entlang der Hainteichstraße passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Gemäß der vorgesehenen textlichen Festsetzungen (s. Ziffer 9.2) ist ein schalltechnischer Nachweis der Einhaltung der Innenschallpegel nach VDI 2719 (35/30 dB(A) tags/nachts) zu erbringen.

Außerdem enthält der Bebauungsplan einen Hinweis zur erforderlichen Grundrissorientierung.

Rückwärtig einer Distanz von 20 m zur Hainteichstraße werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 für WR 50/40 dB(A) tags/nachts überschritten. Die Lärmbelastung ist hier aber insgesamt wohngebietstypisch bzw. vertretbar. Besondere Schallschutzmaßnahmen sind daher in diesem Bereich nicht erforderlich.

4.7 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der vorliegenden rechtsverbindlichen Überplanung des Gebietes durch den Bebauungsplan Nr. II/Ba 2.1 "Gellershagen" bzw. die überwiegende bauliche Inanspruchnahme und Befestigung des Plangebietes sind gemäß § 13 a (2) Ziffer 4 BauGB Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" erfolgt oder zulässig gewesen.

Daher entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i. V. m. §§ 19 und 21 BNatSchG sowie das Aufzeigen der Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Das Plangebiet weist aufgrund der bisherigen Nutzungen eine starke Versiegelung auf.

Der Baum- und Gehölzbestand konzentriert sich im Wesentlichen auf Grenzbereiche zur Umgebungsbebauung. Nach einer Ersteinschätzung sind einzelne, prägende Bäume bereits stark beschädigt und daher nicht schutzwürdig. Dies trifft auch auf einen Ahorn im südöstlichen Planbereich zu.

Durch Eingrünungsmaßnahmen entlang der Grundstücksgrenzen der zulässigen Sammelstellplatzanlage im nordöstlichen Planbereich kann eine weitestgehende optische Trennung der Wohnbereiche von dieser Fläche erreicht werden. Da nach den stadtplanerischen Zielsetzungen ein Großteil der notwendigen Stellplätze nicht mehr im Verlauf des Privatweges angeordnet werden soll (s. auch Punkt 4.2 "Belange des Verkehrs"), ist davon auszugehen, dass insgesamt eine deutliche optische Aufwertung durch gärtnerisch genutzte Vorgärten im Bereich der privaten Erschließungsanlage entsteht.

Durch die Umsetzung der Planungsziele werden im Plangebiet bisher versiegelte Flächen zu Hausgärten umgestaltet und die verkehrliche Situation neu geordnet und somit sinnvoll strukturiert. Diese Maßnahmen führen zu einer Verbesserung des Wohnungsumfeldes.

4.8 Belange von Freizeit und Erholung

Durch die leichte Erhöhung der zu erwartenden Zahl der Wohneinheiten im Planbereich gegenüber den bisherigen Bebauungsmöglichkeiten nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/Ba 2.1 ergibt sich rechnerisch ein zusätzlicher Spielflächenbedarf von ca. 45 qm. Dieser ist durch die qualitative Aufwertung des vorhandenen Spielplatzes südöstlich des Plangebietes zwischen Kollwitz- und Stennerstraße in Höhe von 3.375 Euro zu kompensieren.

Die Folgekosten für die Stadt erhöhen sich für die Unterhaltung des Kinderspielplatzes geringfügig um ca. 250 Euro / Jahr.

5. Bodenordnung

Besondere bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind voraussichtlich nicht erforderlich.

6. Erschließungsanlagen

Innerhalb des Plangebietes sollen zur Erschließung der Baugrundstücke keine öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen (Hainteichstraße, Menzelstraße) liegen außerhalb des Geltungsbereiches und grenzen an das Plangebiet an.

7. Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten

Flächenbilanz:

Reines Wohngebiet Verkehrsflächen - privat -	ca. ca.	0,47 ha 0,07 ha
Größe des Plangebietes	ca.	0,54 ha
Zahl der Wohneinheiten:		
Wohneinheiten, vorhanden Wohneinheiten, geplant	<u>ca.</u> ca.	6 WE 8 WE
Wohneinheiten, insgesamt	ca.	14 WE

8. Kostenschätzung

Der Stadt Bielefeld entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich Kosten für die qualitative Aufwertung des nahegelegenen Kinderspielplatzes in Höhe von ca. 3.375 Euro. Diese Kosten fallen an, wenn entsprechende Wohnbauten für Familien entstehen.

Die Folgekosten für die Stadt erhöhen sich für die Unterhaltung des Kinderspielplatzes geringfügig um ca. 250 Euro / Jahr.

Der Stadt Bielefeld entstehen keine weiteren Kosten durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen.

9. Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan

Durch den Bebauungsplan Nr. II/Ba 6 "Hainteichstraße/Menzelstraße" werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II/Ba 2.1 "Gellershagen" ersetzt, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst werden.